

VI. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht unter dem Datum vom 9. März 2023 den nachfolgenden **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH, Greiz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH, Greiz, der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg ist, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH, Greiz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2022 sowie jeweils deren Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH, Greiz, sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Ver-

antwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i. V.m. § 30 Abs. 3 Satz 1 ThürKHG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Dar-

stellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Krankenhausträgergesellschaft oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jah-

- resabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Krankenhausträgersgesellschaft oder das Krankenhaus ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen können,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt,
 - beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses,
 - führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insb. die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

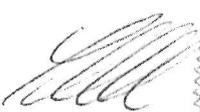
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

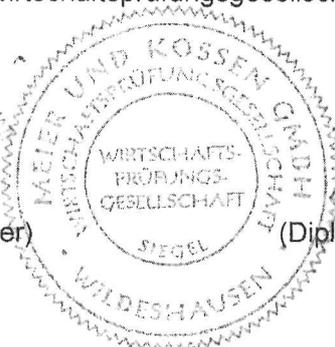
Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wildeshausen, 9. März 2023

Meier und Kossen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Dipl.-Kfm. L. Schlinker)
Wirtschaftsprüfer


(Dipl.-Bw. (FH) P. Thölking)
Wirtschaftsprüfer

V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrags

Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie die entsprechende Verlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 720) beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die gesetzlichen Vertreter geführt worden sind.

Über die in einem gesonderten Bericht zur Konzernabschlussprüfung dargestellten Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Feststellungen gemäß § 30 Abs. 3 ThürKHG

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung geführt.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat zu keinen Einwendungen geführt. Wir verweisen auf die Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Punkt IV. 4.).

Die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 12 ThürKHG hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bericht des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH für das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2022

Unter Würdigung der §§ 42a Abs. 1 und 52 GmbH-Gesetz, § 171 AktG, § 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages sowie § 8 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates hat der Aufsichtsrat umfassend über seine Tätigkeit zu berichten.

Dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH gehörten im Berichtsjahr 2022 an:

Frau Martina Schweinsburg	Aufsichtsratsvorsitzende
Herr Dr. Andreas Hemmann	Stellvertretender Vorsitzender
Herr Dr. Ulli Schäfer	Mitglied
Herr Heinz Klügel	Mitglied
Herr Christian Tischner	Mitglied bis zum 10.03.2022
Herr Andreas Weber	Mitglied seit dem 26.04.2022
Herr Dr. Robby Schlund	Mitglied
Herr Udo Brandt	Arbeitnehmersvertreter
Herr Werner Preißler	Arbeitnehmersvertreter
Frau Katrin Goller	Arbeitnehmersvertreter
Frau Petra Vogel	beratendes Mitglied Arbeitnehmersvertreter Seit dem 17.11.2022

Im Jahr 2022 wurden fünf Sitzungen des Aufsichtsrates durchgeführt. Die Vorsitzende des Aufsichtsrates hat zu den Sitzungen entsprechend § 15 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen fristgemäß schriftlich eingeladen. Zur Sitzung am 30.08.2022 wurde mit verkürzter Ladungsfrist (Dringlichkeit nach Rechtswirksamkeit der Fusion) eingeladen. Hierzu gab es keine Einwände. Zudem wurde ein Umlaufbeschlussverfahren durchgeführt.

Die Sitzungstermine waren so gelegt, dass die im Rahmen der Zuständigkeit des Aufsichtsrates gemäß § 11 Gesellschaftsvertrag liegenden erforderlichen Entscheidungen getroffen werden konnten. Der Aufsichtsrat war zu den Sitzungen beschlussfähig.

14.02.2022	anwesend:	8 Aufsichtsratsmitglieder
31.03.2022	anwesend:	7 Aufsichtsratsmitglieder
17.05.2022	anwesend:	7 Aufsichtsratsmitglieder
30.08.2022	anwesend:	9 Aufsichtsratsmitglieder
17.11.2022	anwesend:	8 Aufsichtsratsmitglieder
12.09.2022	Umlaufbeschluss	

Aufgrund der Fusionierung der Kreiskrankenhaus Ronneburg-Fachklinik für Geriatrie GmbH auf die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH werden letztmalig für beide Gesellschaften die Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrates im Berichtsjahr 2022 benannt.

Für den Jahresabschluss 2023 erfolgt dann ausschließlich die Aufstellung für die neue Gesellschaft, die Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH.

Kreiskrankenhaus Greiz GmbH im Geschäftsjahr 2022 waren:

- Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 und Lagebericht der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH. Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen,
 - den geprüften Jahresabschluss 2021 der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 54.512.795,12 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.947.074,75 EUR festzustellen,
 - den Jahresüberschuss in Höhe von 4.947.074,75 EUR auf neue Rechnung vorzutragen,
 - dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- Prüfbericht zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht sowie Prüfungsergebnis gemäß HGrG § 53. Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen, den geprüften Konzernabschluss 2021 mit einer Bilanzsumme von 51.968.872,53 EUR und einem Konzernjahresüberschuss in Höhe von 6.550.835,06 EUR zu billigen.
- Beschluss zur Entlastung des Geschäftsführers Ralf Delker für das Geschäftsjahr 2021
- Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021
- Beschluss zur Fusionierung gemäß § 2 Pkt. 1 Umwandlungsgesetz durch Verschmelzung der KKH Ronneburg-Fachklinik für Geriatrie GmbH auf die KKH Greiz GmbH zur Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung
- Bestätigung von Herrn Andreas Weber als neues Aufsichtsratsmitglied
- Änderung/Anpassung Gesellschaftsvertrag aufgrund der Fusionierung zur Weiterleitung an Gesellschafterversammlung
- Beschluss zur Anmietung von Räumlichkeiten der KKH Ronneburg-Fachklinik für Geriatrie GmbH bei der KKH Greiz GmbH
- Beschluss über das Einvernehmen darüber, dass Herr Schmitz nach Abschluss der Fusionierung als zweiter Geschäftsführer bestellt werden soll
- Beschluss über das Einvernehmen darüber, dass Herr Delker nach Abschluss der Fusionierung als zweiter Geschäftsführer der Pflegeheim Ronneburg GmbH und der Kreisrehaklinik bestellt werden soll
- Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2022
- Berichte des Geschäftsführers zur aktuellen Situation der Gesellschaft
- Beschluss zur Berufung des leitenden Chefarztes Herrn Dr. Gottschalk für weitere 5 Jahre
- Beschluss zur Ernennung von Herrn Thomas Hedrich zum Prokuristen mit Einzelprokura und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB
- Beschluss zur Bestellung von Herrn Clemens Schmitz zum zweiten Geschäftsführer der KKH Greiz-Ronneburg GmbH mit sofortiger Wirkung
- Beschluss zur Erteilung der Einzelvertretungsbefugnis für den Geschäftsführer Herr Delker

- Beschluss zur Befreiung des Geschäftsführers Herrn Delker von den Beschränkungen des § 181 BGB zwischen der KKH Greiz-Ronneburg GmbH und allen Tochtergesellschaften
- Beschluss zur Befreiung des Geschäftsführers Herrn Schmitz von den Beschränkungen des § 181 BGB zwischen der KKH Greiz-Ronneburg GmbH mit der Pflegeheim Ronneburg GmbH und der Kreisrehabklinik GmbH
- Beschluss zur Bestätigung der Geschäftsordnung/den Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsführung
- Beschluss zur Entlassung des Chefarztes der Fachklinik für Geriatrie Herrn Dr. Oswald mit sofortiger Wirkung, hilfsweise erfolgt die ordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages zum nächstmöglichen Termin
- Beschluss zur Freistellung von Herrn Dr. Oswald von jeglicher Arbeitsleistung und Verhängung von Hausverbot zum 30.08.2022
- Beschluss zum Verkauf der Praxen am Standort Schleiz oder wenn dies nicht möglich:
 - Abspaltung der MVZ-Praxen in Schleiz in eine neu zu gründende GmbH
 - Die N. N. GmbH wird eine 100%ige Tochter der KKH Greiz-Ronneburg GmbH
 - Dem Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt
 - Die Geschäftsanteile der N. N. GmbH werden zu 100 % an die RadMedics Gruppe zum Kaufpreis von 375 TEUR veräußert
- Beschluss zur Bestellung von Herrn Oberarzt Brühl zum Chefarzt für Geriatrie rückwirkend zum 01.09.2022 (Umlaufbeschluss)
- Beschluss zur Teilnahme von Frau Petra Vogel als beratendes Mitglied seitens der Arbeitnehmervertreter an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit sofortiger Wirkung
- Bestätigung des Wirtschaftsplanes 2023 in der Fassung vom 03.11.2022
- Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss 2022
- Beschluss zur Anpassung/Überarbeitung des Geschäftsführeranstellungsvertrages mit Herrn Ralf Delker

Schwerpunkte der Tätigkeit des Aufsichtsrates der Kreiskrankenhaus Ronneburg-Fachklinik für Geriatrie GmbH im Geschäftsjahr 2022 waren:

- Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 und Lagebericht der Kreiskrankenhaus Ronneburg-Fachklinik für Geriatrie GmbH. Der Aufsichtsrat hat dem Gesellschafter empfohlen,
 - den geprüften Jahresabschluss 2021 der Kreiskrankenhaus Ronneburg-Fachklinik für Geriatrie GmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 23.782.645,61 EUR und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 383.792,87 EUR und einem Bilanzgewinn von 0,00 EUR festzustellen,
 - den Jahresfehlbetrag in Höhe von 383.792,87 EUR wird mit der Gewinnrücklage verrechnet, damit verbleibt ein Bilanzgewinn von 0,00 EUR,
 - dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Ronneburg-Fachklinik für Geriatrie GmbH für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.
- Beschluss zur Entlastung des Geschäftsführers Herrn Schmitz für das Geschäftsjahr 2021
- Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2021
- Beschluss zur Fusionierung gemäß § 2 Pkt. 1 Umwandlungsgesetz durch Verschmelzung der KKH Ronneburg-Fachklinik für Geriatrie GmbH auf die KKH Greiz GmbH zur Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung
- Bestätigung von Herrn Andreas Weber als neues Aufsichtsratsmitglied
- Beschluss zum Abschluss eines Mietvertrages mit der KKH Greiz GmbH zur Nutzung von Räumlichkeiten der Akutgeriatrie
- Beschluss zum Erwerb des Grundstückes mit Betriebsaufbauten von der Pflegeheim Ronneburg GmbH
- Beauftragung der Geschäftsführung zur Erstellung eines Geschäftsaufteilungsplanes
- Beschluss zur Fortschreibung des Wirtschaftsplanes 2022
- Berichte des Geschäftsführers zur aktuellen Situation der Gesellschaft
- Beschluss zur Bestellung von Herrn Ralf Delker zum zweiten Geschäftsführer der Gesellschaft inkl. Befreiung vom § 181 BGB hinsichtlich der Geschäftsbeziehungen mit den Unternehmen im Verbund
- Beschluss zur Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung für den Geschäftsführer Clemens Schmitz
- Beschluss zur Erteilung der Einzelvertretungsberechtigung für den Geschäftsführer Ralf Delker
- Beschluss zur Versagung des mit Herrn Clemens Schmitz unter Datum vom 19.05.2020 geschlossenen Geschäftsführeranstellungsvertrages
- Beschluss, dass der als Folge der Beendigung des Vertrages vom 19.05.2020 voraussichtlich wiederauflebende Anstellungsvertrag vom 27.11.2018 fristgerecht zum Ablauf des 31.12.2023 gekündigt wird. Es wird empfohlen in der fusionierten GmbH einen gleichlautenden Beschluss hierzu zu fassen.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung überwacht und sich regelmäßig schriftlich und mündlich über die geschäftliche Entwicklung und Lage der Gesellschaft berichten lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2022 auf der Verschmelzung der Kreiskrankenhaus Ronneburg – Fachklinik für Geriatrie GmbH auf die Kreiskrankenhaus Greiz GmbH beruht.

Der Jahresabschluss 2022 wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates am 29.03.2023 durch den Wirtschaftsprüfer vorgestellt und von den Aufsichtsratsmitgliedern diskutiert. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Aufsichtsrat billigte den Jahresabschluss 2022 und empfiehlt dem Gesellschafter:

- den geprüften Jahresabschluss 2022 der Kreiskrankenhaus Greiz-Ronneburg GmbH mit einer Bilanzsumme in Höhe von 87.752.463,25 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 6.313.535,41 EUR festzustellen,
- den Jahresüberschuss in Höhe von 6.313.535,41 EUR auf neue Rechnung vorzutragen
- dem Aufsichtsrat der Kreiskrankenhaus Greiz GmbH für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung zu erteilen.

Ebenfalls in der Sitzung des Aufsichtsrates am 29.03.2023 wurde der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2022 durch den Wirtschaftsprüfer vorgestellt und von den Aufsichtsratsmitgliedern diskutiert. Im Ergebnis empfiehlt der Aufsichtsrat dem Gesellschafter, den Konzernabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 89.080.594,86 EUR und einem Konzernbilanzgewinn in Höhe von 15.372.168,59 EUR zu billigen.



Martina Schweinsburg
Aufsichtsratsvorsitzende